

AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 06

NUMMER : 31

DATUM : 30.12.2010

INHALTSVERZEICHNIS

Lfd. Nr. Bezeichnung

- 122 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- 3. Änderung der Satzung der Stadt Ratingen über die Gebühren für die Inanspruchnahme der Entwässerungsanlage und die Erhebung der Abwasserabgabe -
- 123 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Bebauungsplan HM 1, 10. Änderung „Schwalbenweg“ -
- 124 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Bebauungsplan HM 374 „Wohngebiete zwischen Steinhauser Straße und Geibelstraße“ -
- 125 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Bebauungsplan SW 160, 2. Änderung „Schwarzbachlinik / Niederbeckweg“ -
- 126 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Antrags auf Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung / Renaturierung des Steinsiepenbaches in Ratingen-Breitscheid -
- 127 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Flächennutzungsplan Stadt Ratingen, 93. Änderung, Ratingen - Hösel „Sinkesbruch / Heiligenhauser Straße / Burg Hof“ -
- 128 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan H 376 „Sinkesbruch / Heiligenhauser Straße / Burg Hof“ -
- 129 Öffentliche Bekanntmachung der Evangelischen Kirchengemeinde Ratingen
- Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Ratingen -

- 130 Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert
 - Kraftloserklärungen und Aufgebote -

122 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

3. Änderung der Satzung der Stadt Ratingen über die Gebühren für die Inanspruchnahme der Entwässerungsanlage und die Erhebung der Abwasserabgabe (*EntwGSR*) vom 22.12.2010

Aufgrund der §§ 7-9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), und der §§ 1, 2, 4, 6-8, 10 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394) sowie des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NW. S. 926 / SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185), hat der Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 14.12.2010 die folgende 3. Änderung der Satzung der Stadt Ratingen über die Gebühren für die Inanspruchnahme der Entwässerungsanlage und die Erhebung der Abwasserabgabe (*EntwGSR*) beschlossen:

1.) § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung

§ 5 Beginn und Beendigung der Gebühren- bzw. Abwasserabgabepflicht

(1) ...

(2) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr. Bemessungszeitraum für die Festsetzung der Schmutzwassergebühr ist dabei der Teil des vergangenen Kalenderjahres, der nach der letzten Ablesung der Wasserzähler durch den Wasserversorger liegt, und der Teil des laufenden Kalenderjahres, der bis zur Ablesung abgelaufen ist einschließlich des Ablesetages des laufenden Kalenderjahres. Maßgeblich ist der vom Wasserversorger in diesem Zeitraum festgestellte Frischwasserbezug. Sofern keine Änderung nachgewiesen wird, wird von einem gleichmäßigen Frischwasserverbrauch über den gesamten Ablesezeitraum ausgegangen und der Gebührensatz des jeweiligen Veranlagungsjahres mit dem Frischwasserbezug multipliziert. Dies gilt auch dann, wenn die Gebührenpflicht zwischen Ableseterminen beginnt oder endet.

(3) ...

(4) ...

(5) ...

2.) § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung

§ 9 Fälligkeit

(1) ...

- (2) Bedient sich die Stadt bei der Heranziehung der Hilfe der Stadtwerke Ratingen GmbH, so werden die Gebühren 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

3.) § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung

§ 10 Vorausleistungen

(1) ...

- (2) Bedient sich die Stadt bei der Heranziehung der Stadtwerke Ratingen GmbH, so werden als Vorausleistungen nach § 2a Abs. 7 (Schmutzwassergebühren) von der Stadtwerke Ratingen GmbH Abschlagszahlungen für die Stadt erhoben. Die Höhe der Abschlagszahlungen ergibt sich aus dem Jahresverbrauch des zuletzt abgerechneten Zeitraums. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushaltungen und Betriebe. Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum Ersten eines Monats fällig.

(3) ...

(4) ...

4.) Inkrafttreten

Diese 3. Änderung der Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 14.12.2010 beschlossene 3. Änderung der Satzung der Stadt Ratingen über die Gebühren für die Inanspruchnahme der Entwässerungsanlage und die Erhebung der Abwasserabgabe wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 714

Ratingen, den 22.12.2010

Birkenkamp
Bürgermeister

123 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Bebauungsplan tritt in Kraft Bebauungsplan HM 1, 10. Änderung „Schwalbenweg“

Der nachfolgend abgedruckte Bebauungsplan ist vom Rat der Stadt Ratingen gemäß § 10 Bau-gesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. S. 2585) sowie den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekannt-machung vom 14.07.1994 (GV NW 666/ SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NW 950) am 14.12.2010 als Satzung beschlossen worden.

Der oben genannte Bebauungsplan mit der Entscheidungsbegründung sowie den im Verfahren angewendeten DIN-Normen liegen ab sofort während der Dienststunden im Amt für Stadtpla-nung, Vermessung und Bauordnung der Stadt Ratingen, Minoritenstraße 3, 40878 Ratingen, zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Dienststunden:

Montag	bis	Mittwoch	von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag			von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag			von 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr,

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Absatz 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

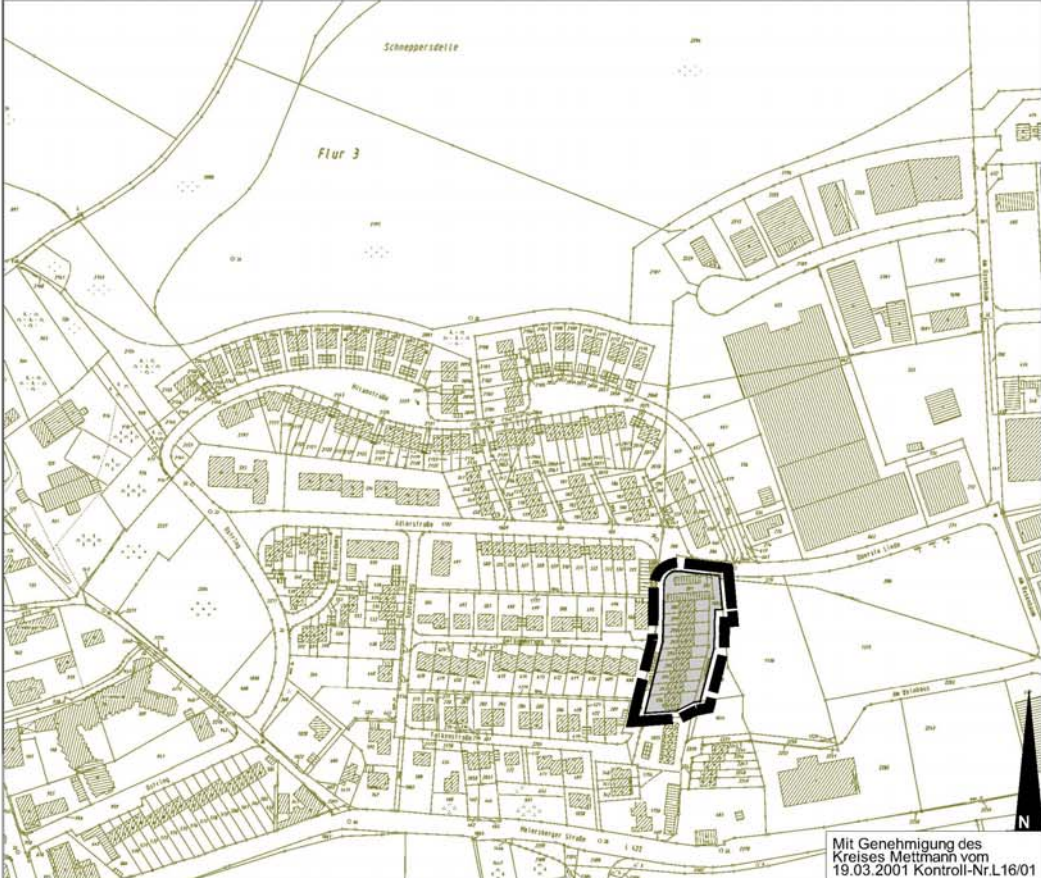


Hinweise:

- I. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort be-zeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vor-schriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennut-zungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schrift-lich gegenüber der Stadt Ratingen unter Darlegung des die Verletzung begründen-den Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- II. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen kann eine Verlet-zung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- III. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o. g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Ratingen, den 28.12.2010

Birkenkamp
Bürgermeister

Übersichtskarte M 1: 5000	
	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
	STADT RATINGEN Der Bürgermeister Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung
Stadtplanung - 61.12 -	
Bebauungsplan HM 1, 10. Änderung Schwalbenweg	

124 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Bebauungsplan tritt in Kraft

Bebauungsplan HM 374

„Wohngebiete zwischen Steinhauser Straße und Geibelstraße“

Der nachfolgend abgedruckte Bebauungsplan ist vom Rat der Stadt Ratingen gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. S. 2585) sowie den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 666/ SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NW 950) am 14.12.2010 als Satzung beschlossen worden.

Der oben genannte Bebauungsplan mit der Entscheidungsbegründung sowie den im Verfahren angewendeten DIN-Normen liegen ab sofort während der Dienststunden im Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung der Stadt Ratingen, Minoritenstraße 3, 40878 Ratingen, zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Dienststunden:

Montag	bis	Mittwoch	von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag			von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag			von 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr,

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Absatz 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Hinweise:

I. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Ratingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

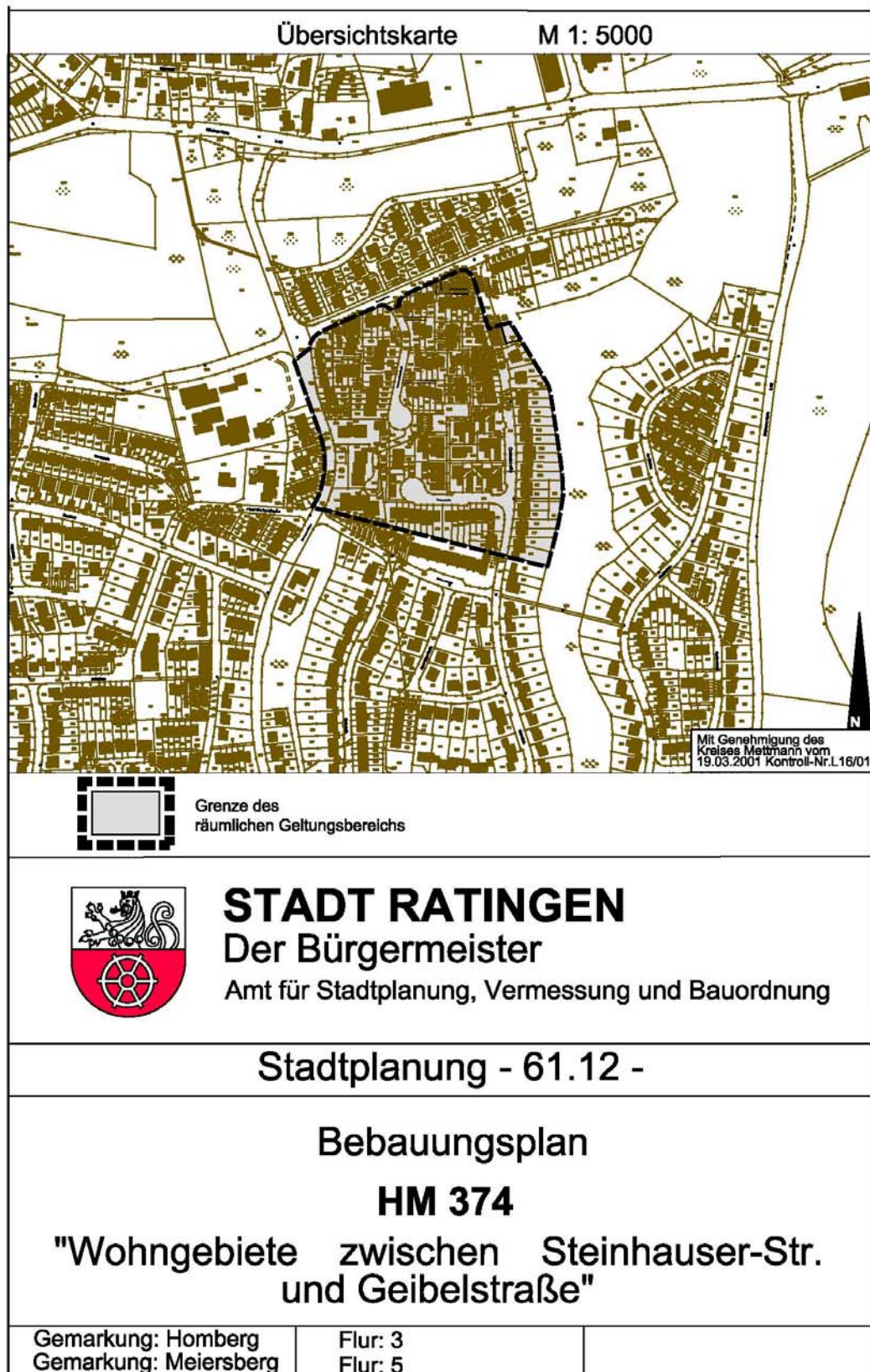
II. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

III. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o. g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Ratingen, den 28.12.2010

Birkenkamp
Bürgermeister



125 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Bebauungsplan SW 160, 2. Änderung „Schwarzbachlinik / Niederbeckweg“ Bebauungsplan wird erneut öffentlich ausgelegt

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 16.12.2008 beschlossen, den seit dem 31.12.1974 rechtsverbindlichen Bebauungsplan SW 160 „Erholungsgebiet Ratingen-West / Unteres Schwarzbachtal“ gemäß § 13a Abs. 1, Satz 2 Nr. 1 BauGB, Bebauungspläne im beschleunigten Verfahren zur Innenentwicklung zu ändern.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Ratingen, Flur 56 und beinhaltet die Flurstücke 109 und 103 jeweils teilweise und das Flurstück 590 der Flur 57.

Die Grenzen des Plangebietes sind in der nachfolgend abgedruckten Übersichtskarte dargestellt.

Der Bebauungsplanentwurf und die Begründung vom 20.03.2009 lagen in der Zeit vom 15.06.2009 bis zum 17.07.2009 einschließlich aus. Auf Grund einer berücksichtigten Stellungnahme wird der Bebauungsplan SW 160, 2. Änderung erneut öffentlich ausgelegt.

Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen, da der Änderungsbereich weniger als 20.000 m² überbaubare Grundfläche, entsprechend § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB beinhaltet.

Von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung wird abgesehen.

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 14.12.2010 beschlossen, den Bebauungsplan SW 160, 2. Änderung „Schwarzbachlinik / Niederbeckweg“ einschließlich der Begründung vom 16.09.2010 gemäß § 4a Abs. 3 BauGB **für die Dauer eines Monats erneut öffentlich auszulegen.**

Ort: Stadtverwaltung Ratingen, Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung, Rathausgebäude 2, Minoritenstraße 3, 40878 Ratingen

Zeit: **vom 10.01.2011 bis einschließlich 11.02.2011** während der Dienststunden.

Dienststunden:

Montag bis Mittwoch
Donnerstag
Freitag

von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
von 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

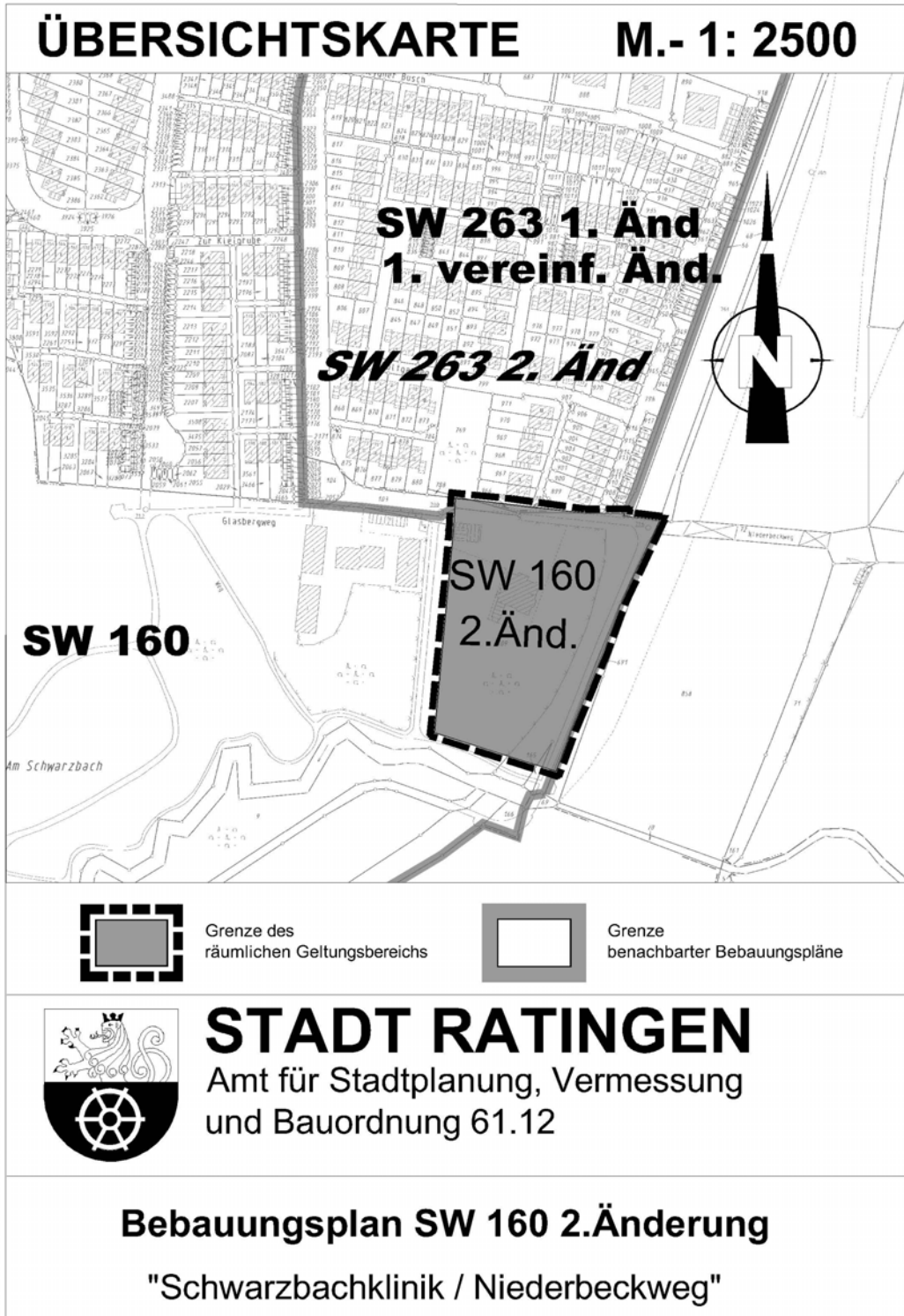
Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen eingebracht werden. Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Hinweis Normenkontrollantrag:

Der Normenkontrollantrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist. (§ 47 Abs. 2a VwGO)

Ratingen, den 28.12.2010

Birkenkamp
Bürgermeister



126 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Bekanntmachung über die Auslegung eines Antrags auf Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung

Der bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Mettmann vorliegende Antrag der GbR Kerstin Kremer & Oliver Sprünken, Neue Marktstraße 13, 47051 Duisburg, auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 68 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) für das Planvorhaben zur

Renaturierung des Steinsiepenbaches in Ratingen-Breitscheid

liegt gemäß §§ 152 und 153 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in Verbindung mit § 73 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Zeit

vom 10.01.2011 bis 11.02.2011 einschließlich

während der Dienststunden im Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung der Stadt Ratingen, Rathausgebäude 2, Minoritenstraße 3, 40878 Ratingen, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Dienststunden:

Montag bis Freitag: von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr,
Dienstag: von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag: von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Die Antragstellerin plant den Neubau eines Hotels auf dem Grundstück Am Krümmenweg 3-5 in Ratingen-Breitscheid. Gemäß Bebauungsplan B 221 (2. Änderung) der Stadt Ratingen ist der durch das Grundstück verlaufende, verrohrte Steinsiepenbach zu renaturieren. Die GbR Kremer & Sprünken hat die für die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens erforderlichen Antragsunterlagen durch das Ingenieur Büro ISR Stadt + Raum erstellen lassen, die nun eingesehen werden können.

Einwendungen gegen das Planvorhaben können von jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis zum 11.03.2011) schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben angegebenen Auslegungsstelle erhoben werden.

Das gilt insbesondere auch für die Geltendmachung von Ansprüchen auf Vorkehrungen oder auf die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf die Rechte des jeweils Betroffenen. Die Ansprüche sollen diejenigen Rechte, auf die sie gestützt werden, möglichst vollständig bezeichnen.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird ein Erörterungstermin anberaumt, zu dem alle Beteiligten und Betroffenen noch besonders eingeladen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. verspätet erhobene Einwendungen ausgeschlossen sind;
2. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;
3. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,
wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Nachteile, die sich aus unvollständiger Angabe des Namens und der ladungsfähigen Anschrift ergeben, gehen zu Lasten des Einwenders.

Die durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Ratingen, den 28.12.2010

Birkenkamp
Bürgermeister

127 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Flächennutzungsplan Stadt Ratingen, 93. Änderung, Ratingen - Hösel „Sinkesbruch / Heiligenhauser Straße / Burg Hof“

1. Flächennutzungsplan wird aufgestellt
2. Öffentlichkeitsbeteiligung wird durchgeführt

1. Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 14.12.2010 beschlossen, den Flächennutzungsplan der Stadt Ratingen im Bereich westlich der Straße „Sinkesbruch“ und nördlich der „Heiligenhauser Straße“ im Bereich „Burg“ zu ändern.

Der Änderungsbereich beinhaltet die Flurstücke 7255 und 7533 der Flur 2 der Gemarkung Hösel und wird wie folgt begrenzt:

Im Norden und Westen:

Durch die westliche und nördliche Grenze des Flurstücks 7255.

Im Osten:

Durch die Straße Sinkesbruch und die östliche Grenze des Flurstücks 7255.

Im Süden:

Durch die Heiligenhauser Straße.

Die Flächennutzungsplanänderung erhält die Bezeichnung:
Flächennutzungsplan Stadt Ratingen, 93. Änderung, Ratingen - Hösel, „Sinkesbruch / Heiligenhauser Straße / Burg Hof“.

Der Geltungsbereich des Plangebietes ist in der nachfolgenden Übersichtskarte grau hinterlegt und mit einer schwarzen, unterbrochenen Balkenlinie markiert.

2. Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 14.12.2010 gemäß § 3 Abs.1 BauGB für das vorstehend bezeichnete Gebiet die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung beschlossen.

Die allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der beabsichtigten Planung werden

am Donnerstag, den 03.02.2011 um 19.00 Uhr im Betreuungsraum (UG) der Geschwister – Gerhard - Stiftung, Bahnhofstraße 90, in Ratingen - Hösel

im Rahmen einer öffentlichen Anhörung vorgestellt und mit den Bürgern erörtert.

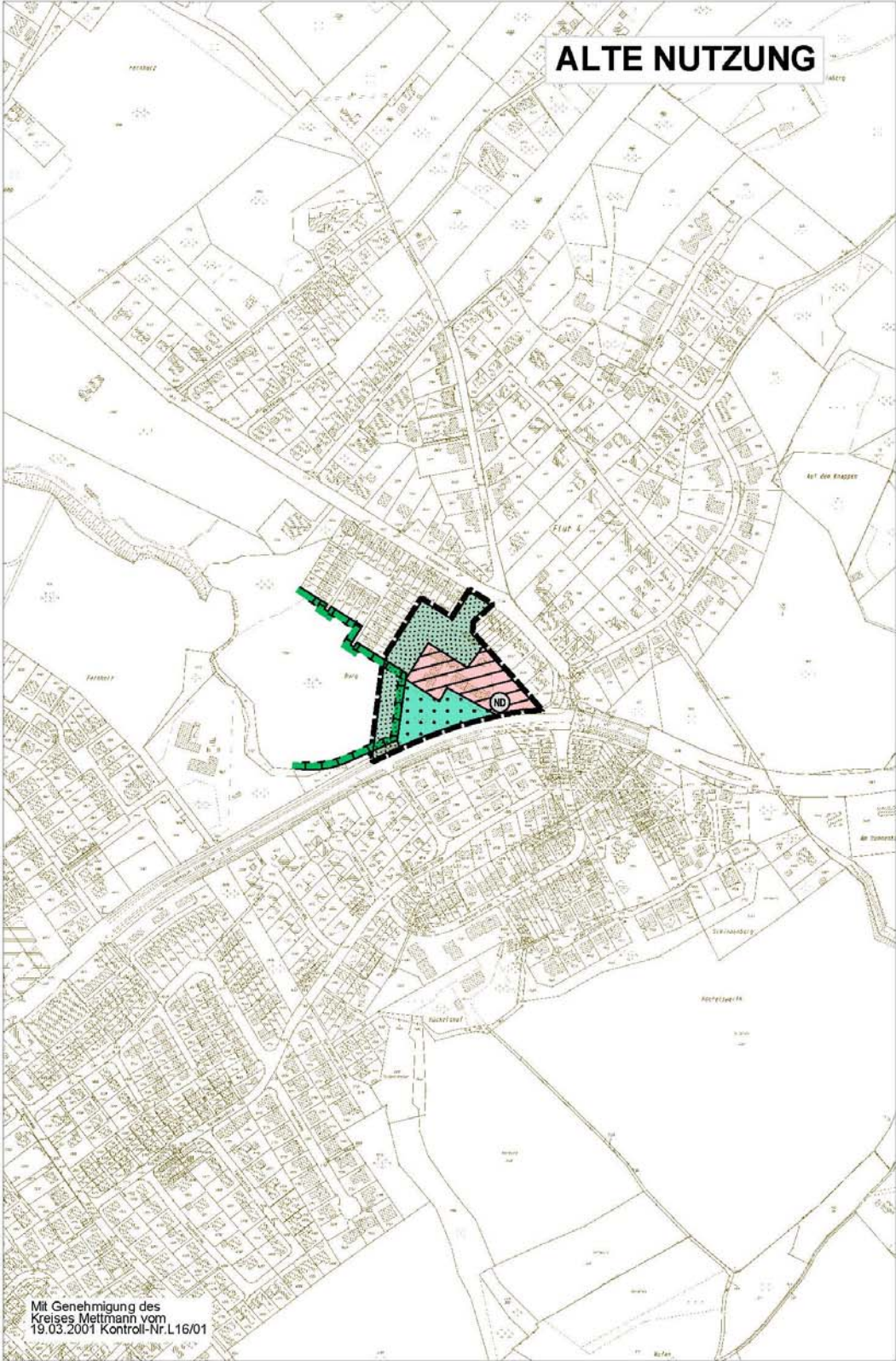
Interessierte Bürger können sich hierüber vor diesem Termin während der Dienststunden im Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung, Rathausgebäude 2, 1. Obergeschoss, Minoritenstraße 3, 40878 Ratingen informieren.

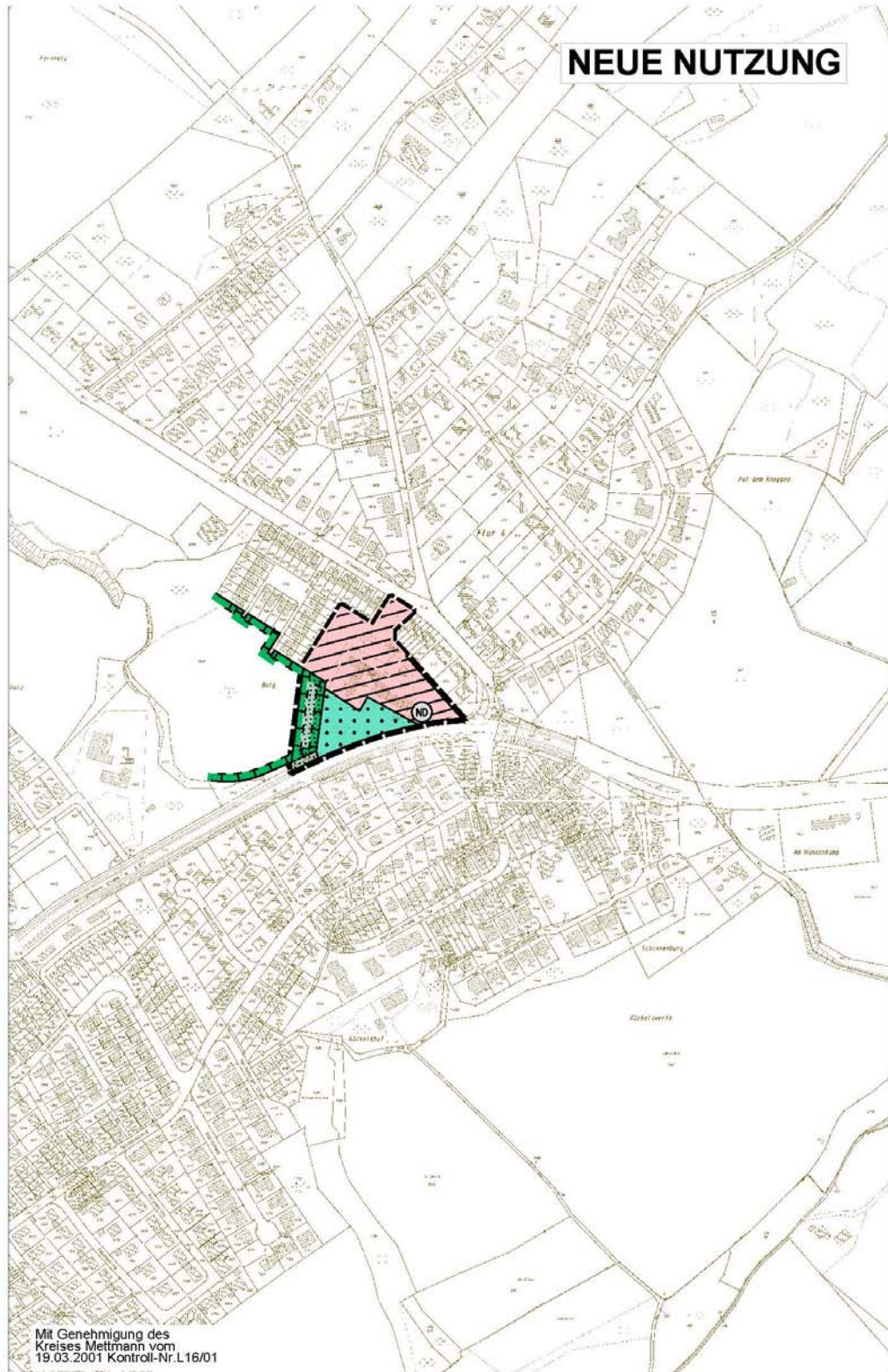
Dienststunden:

Montag bis Mittwoch	von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag	von 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Ratingen, den 28.12.2010

Birkenkamp
Bürgermeister





Planzeichenerläuterungen
gem. Planzeichenverordnung vom 18. Dez 1990 (PlanzV 90) BGBL 1991 IS:58

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 5(2)1 BauGB



Wohnbaufläche

GRÜNFLÄCHEN
§ 5(2)6 u. Abs. 4 BauGB



Grünfläche

FLÄCHEN FÜR WALD
§ 5(2)9 u. Abs. 4 BauGB



Waldfläche

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ,
ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
§ 5(2)10 u. Abs. 4 BauGB



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen
zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung
von Natur und Landschaft



Naturdenkmal

SONSTIGE PLANZEICHEN :



Grenze des Änderungsbereiches

128 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan H 376 „Sinkesbruch / Heiligenhauser Straße / Burg Hof“

1. Einleitung des Satzungsverfahrens gemäß § 12 Abs. 2 BauGB
2. Öffentlichkeitsbeteiligung wird durchgeführt

1. Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 14.12.2010 die Einleitung des Satzungsverfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan H 376 gemäß § 12 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung H 376 „Sinkesbruch / Heiligenhauser Straße / Burg Hof“.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Hösel, Flur 2 und beinhaltet die Flurstücke 7255 und 7553 und wird wie folgt begrenzt.

Im Norden und Westen:

Durch die westliche und nördliche Grenze des Flurstücks 7255.

Im Osten:

Durch die Straße Sinkesbruch und die östliche Grenze des Flurstücks 7255.

Im Süden:

Durch die Heiligenhauser Straße.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachfolgenden Übersichtskarte grau hinterlegt und mit einer schwarzen, unterbrochenen Balkenlinie markiert.

2. Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 14.12.2010 gemäß § 3 Abs.1 BauGB für das vorstehend bezeichnete Gebiet die Öffentlichkeitsbeteiligung beschlossen.

Die allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der beabsichtigten Planung werden am

Donnerstag, den 03.02.2011 um 19.00 Uhr im Betreuungsraum (UG) der Geschwister – Gerhard - Stiftung, Bahnhofstraße 90, in Ratingen - Hösel

im Rahmen einer öffentlichen Anhörung vorgestellt und mit den Bürgern erörtert.

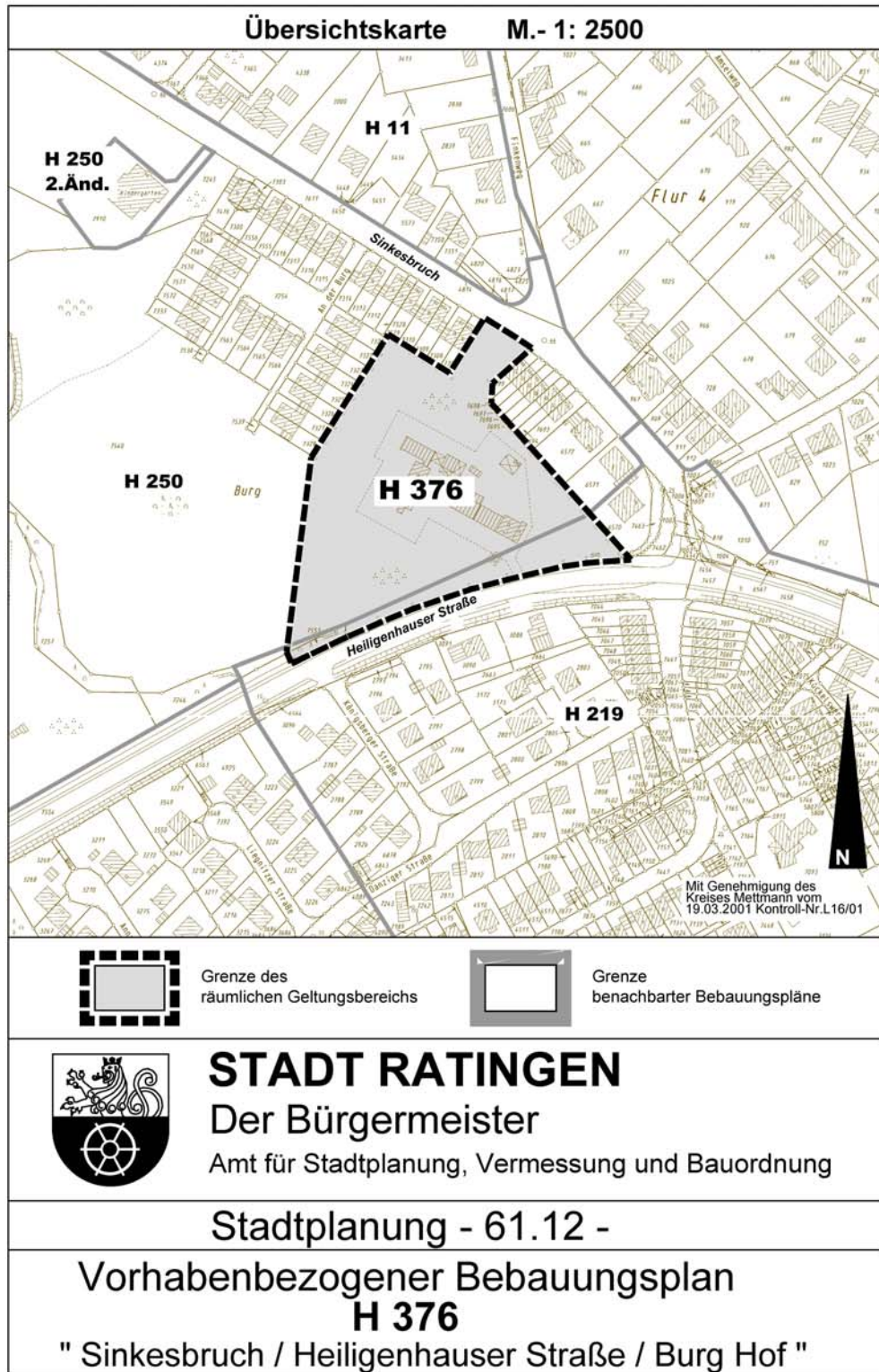
Interessierte Bürger können sich hierüber vor diesem Termin während der Dienststunden im Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung, Rathausgebäude 2, 1. Obergeschoss, Minoritenstraße 3, 40878 Ratingen informieren.

Dienststunden:

Montag bis Mittwoch	von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag	von 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Ratingen, den 28.12.2010

Birkenkamp
Bürgermeister



129 Öffentliche Bekanntmachung der Evangelischen Kirchengemeinde Ratingen Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Ratingen

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Ratingen

vom 04.10.2010

Die Evangelische Kirchengemeinde Ratingen, vertreten durch das Presbyterium, erlässt gemäß Artikel 3 Abs. 4 der Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsordnung – VwO) vom 6. Juli 2001 und § 7 Verwaltungsverordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 26. September 2003 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

- | | | | | | | | | | | | | | | | |
|--|--|--|---------|--|---------|---|-----------|---|-----------|---|--------|---|---------|---|--------|
| <p style="text-align: center;">§ 1
Gebührenpflicht</p> <p>(1) Für die Benutzung des Friedhofs der Ev. Kirchengemeinde Ratingen und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.</p> <p>(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.</p> <p>(3) Werden beantragte Leistungen und Rechte nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.</p> <p>(4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.</p> | <p style="text-align: center;">§ 4
Nutzungsgebühren</p> <p>(1) Reihengrabstätten</p> <table border="0"> <tbody> <tr> <td>a) Grabstätte für Tot- u. Fehlgeburten und Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)</td> <td style="text-align: right;">300,- €</td> </tr> <tr> <td>b) Grabstätte für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)</td> <td style="text-align: right;">850,- €</td> </tr> <tr> <td>c) Rasenurnengrabstelle (Ruhezeit 30 Jahre) inkl. Pflege und Namensgravur</td> <td style="text-align: right;">1.500,- €</td> </tr> </tbody> </table> <p>(2) Wahlgrabstätten</p> <table border="0"> <tbody> <tr> <td>a) Grabstätte für 30 Jahre Nutzungszeit</td> <td style="text-align: right;">1.500,- €</td> </tr> <tr> <td>b) Verlängerungsgebühr je Grabstelle und Jahr</td> <td style="text-align: right;">50,- €</td> </tr> </tbody> </table> <p>(3) Urnenwahlgrabstätten für je 4 Urnen</p> <table border="0"> <tbody> <tr> <td>a) Grabstätte für 30 Jahre Nutzungszeit</td> <td style="text-align: right;">750,- €</td> </tr> <tr> <td>b) Verlängerungsgebühr je Grabstätte und Jahr</td> <td style="text-align: right;">25,- €</td> </tr> </tbody> </table> <p>Diese Gebühren sind sowohl beim erstmaligen Erwerb als auch beim Wiedererwerb (Erneuerung, Verlängerung) zu entrichten. Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre sofort zu verlängern. In diesem Falle ist der unter (2) b) oder (3) b) genannte Jahresbetrag mit der Zahl zu multiplizieren, die bis zum Ablauf der Ruhezeit nötig ist. Bei Wahlgrabstätten mit mehreren Grabstellen (Familiengrabstätten) ist ein entsprechendes Vielfaches dieser Gebühr zu entrichten.</p> | a) Grabstätte für Tot- u. Fehlgeburten und Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre) | 300,- € | b) Grabstätte für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre) | 850,- € | c) Rasenurnengrabstelle (Ruhezeit 30 Jahre) inkl. Pflege und Namensgravur | 1.500,- € | a) Grabstätte für 30 Jahre Nutzungszeit | 1.500,- € | b) Verlängerungsgebühr je Grabstelle und Jahr | 50,- € | a) Grabstätte für 30 Jahre Nutzungszeit | 750,- € | b) Verlängerungsgebühr je Grabstätte und Jahr | 25,- € |
| a) Grabstätte für Tot- u. Fehlgeburten und Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre) | 300,- € | | | | | | | | | | | | | | |
| b) Grabstätte für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre) | 850,- € | | | | | | | | | | | | | | |
| c) Rasenurnengrabstelle (Ruhezeit 30 Jahre) inkl. Pflege und Namensgravur | 1.500,- € | | | | | | | | | | | | | | |
| a) Grabstätte für 30 Jahre Nutzungszeit | 1.500,- € | | | | | | | | | | | | | | |
| b) Verlängerungsgebühr je Grabstelle und Jahr | 50,- € | | | | | | | | | | | | | | |
| a) Grabstätte für 30 Jahre Nutzungszeit | 750,- € | | | | | | | | | | | | | | |
| b) Verlängerungsgebühr je Grabstätte und Jahr | 25,- € | | | | | | | | | | | | | | |
| <p style="text-align: center;">§ 2
Gebührenschildner</p> <p>(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.</p> <p>(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.</p> | <p style="text-align: center;">§ 5
Bestattungsgebühren</p> <p>(1) Grundgebühren</p> <table border="0"> <tbody> <tr> <td>a) Erdbestattung von Tot- u. Fehlgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr</td> <td style="text-align: right;">280,- €</td> </tr> </tbody> </table> | a) Erdbestattung von Tot- u. Fehlgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 280,- € | | | | | | | | | | | | |
| a) Erdbestattung von Tot- u. Fehlgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 280,- € | | | | | | | | | | | | | | |
| <p style="text-align: center;">§ 3
Fälligkeit der Gebühren</p> <p>(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.</p> <p>(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.</p> <p>(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.</p> <p>(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.</p> | | | | | | | | | | | | | | | |

- b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an 550,-- €
- c) Urnenbeisetzung 230,-- €

Die Grundgebühren umfassen die Aufbewahrung der Leiche in den einfach ausgeschmückten Ruhekammern bis zu 4 Tagen und das Herrichten und Zuschütten der Grabstätte.

§ 6 Gebühren für Umbettungen

- (1) Umbettung auf demselben Friedhof
- a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab 500,-- €
- b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab 1.200,-- €
- c) Urnenbeisetzungen je Grab 550,-- €
- (2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof
- a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab 580,-- €
- b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab 700,-- €
- c) Urnenbeisetzungen je Grab 360,-- €
- (3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof
- a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab 280,-- €
- b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an 550,-- €
- c) Urnenbeisetzung je Grab 230,-- €

§ 7 Sonstige Gebühren

- (1) Orgel- bzw. Harmoniumspiel 30,-- €
- (2) Bei Rückgabe oder Entzug des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhefrist pro Grabstätte pro Jahr 35,-- €
- (3) Zustimmung zur Errichtung eines Grabmales 20,-- €
- (4) Zustimmung zur Errichtung eines vorläufigen (provisorischen) Grabmales 20,-- €
- (5) Zustimmung von Änderungen und Ergänzungen vorhandener Grabaufbauten 20,-- €
- (6) Für Zweitausfertigungen von Urkunden 25,-- €
- (7) Für den Urnenversand an andere Friedhöfe 60,-- €

§ 8 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen, gemäß § 28 der Friedhofsordnung der Ev. Kirchengemeinde Ratingen vom 07.04.2003, in vollem Wortlaut.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt gemäß § 27 der Friedhofsordnung der Ev. Kirchengemeinde Ratingen vom 07.04.2003, nach aufsichtlicher Genehmigung und öffentlicher Bekanntmachung am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 07.04.2003 außer Kraft.

Ratingen, den 08.10.2010



(Siegel)

Die Friedhofsträgerin

T. Sankel, Pfarrer
Vorsitzender
des Presbyteriums

Oliver
Mitglied
des Presbyteriums

130 Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

Kraftloserklärungen und Aufgebote

Kraftloserklärungen

Die Sparkassenbücher

3041296009, 3041296017, 3041296025,

3041229240 - alt 1229244 (R)

3043805880 - alt 3805884 (R)

3021349745 - alt 1349745 (V)

4023621768 - alt 3621760 (V)

ausgestellt von der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Velbert, 06. Dezember 2010

SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT
DER VORSTAND

Aufgebote

Die Sparkassenbücher

3021234756, 3021262351, 3021263979, 3041278932,

4042227498 - alt 2227494 (R)

der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden aufgeboten.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Velbert, 21. Dezember 2010

SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT
DER VORSTAND